

EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004

Zum 01. Mai 2004 werden zehn neue Staaten der Europäischen Union beitreten. Dies sind:

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern.

Für die Inhaber von **EU-Gemeinschaftsmarken (EU-GM)** und von **EU-Gemeinschaftsgeschmacksmustern (EU-Gsm)** ergeben sich folgende rechtlichen Auswirkungen:

1. Sowohl EU-Gemeinschaftsmarken, als auch EU-Gemeinschaftsmarken-Anmeldungen, die vor dem Tag des Beitritts angemeldet wurden, erstrecken sich am 1. Mai 2004 um 00:00 Uhr automatisch auf die neuen Beitrittsländer. Dasselbe gilt entsprechend für EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

2. Zum Beitrittszeitpunkt bereits angemeldete, aber noch nicht eingetragene Gemeinschaftsmarken werden bezüglich absoluter Schutzhindernisse nur unter Berücksichtigung der bis zum Beitrittszeitpunkt geltenden Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft geprüft. Erst für Anmeldungen, die nach dem Beitrittszeitpunkt eingereicht werden, werden auch die Amtssprachen der Neumitglieder bei der Prüfung auf absolute Schutzhindernisse berücksichtigt.

3. Auch bei der Prüfung auf relative Schutzhindernisse (Widerspruch, Nichtigkeit) werden für bis zum Beitrittszeitpunkt angemeldete Marken nur relative Schutzhindernisse aus den bisherigen EU-Mitgliedsstaaten berücksichtigt. Erst für Anmeldungen, die nach dem

INHALT:

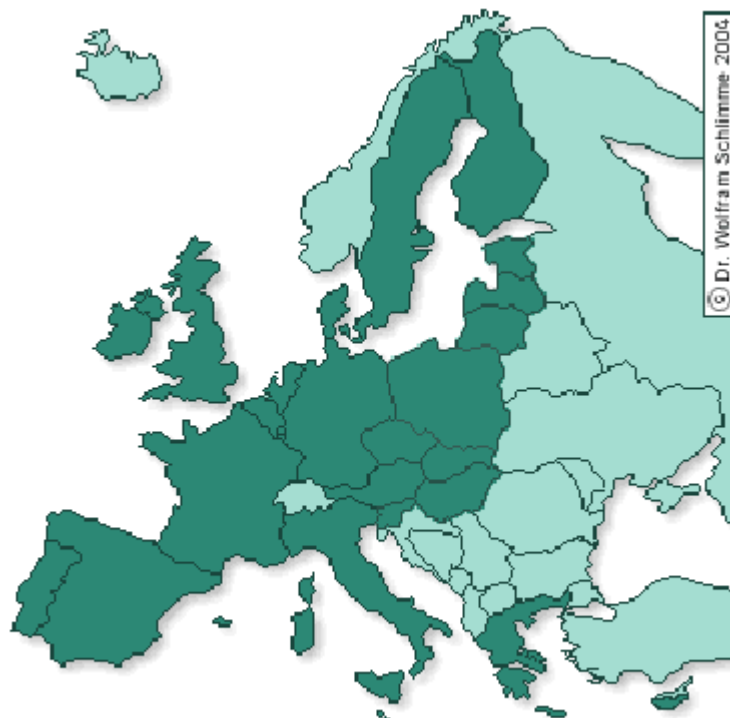
**EU-ERWEITERUNG ZUM
01. MAI 2004**

**EU-DOMAINS KURZ VOR DER
EINFÜHRUNG**

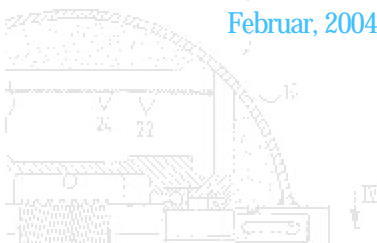
Patent- & Marken-Nachrichten
für Mandanten und Kollegen

Patentanwaltskanzlei
Dr. Wolfram Schlimme
Rosenheimer Landstr. 115
D - 85521 Ottobrunn
Tel: + 49 - (0)89 - 609 00 69
Fax: + 49 - (0)89 - 609 00 60
E-Mail: info@wspatent.de
www.wspatent.de

Newsletter Nr. 1-2004
Februar, 2004



■ EU-Mitgliedsstaaten ab 01. Mai 2004



Beitrittszeitpunkt getätigt werden, können relative Schutzhindernisse aus den neuen Mitgliedsstaaten geltend gemacht werden. Eine Sonderregelung gilt jedoch für Gemeinschaftsmarken, die zwischen dem 1.11.2003 und dem 30.04.2004 angemeldet wurden. Gegen diese Gemeinschaftsmarkenanmeldungen kann auch aus einem älteren Recht eines neuen Mitgliedsstaats Widerspruch erhoben werden.

4. Kommt es in einem neuen Mitgliedsstaat zwischen einer erstreckten EU-Gemeinschaftsmarke und einem in diesem Mitgliedsstaat bestehenden älteren Recht zu einem Konflikt, so wird die EU-Gemeinschaftsmarke in diesem Staat keinen Schutz entfalten. Dasselbe gilt für erstreckte EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

5. Stehen einer erstreckten Gemeinschaftsmarke in einem der neuen Mitgliedsstaaten absolute Schutzhindernisse entgegen, so ist die Gemeinschaftsmarke in diesem Staat nicht durchsetzbar.

Aufgrund der Erweiterung der EU sind künftig bei Marken- oder Geschmacksmusterrecherchen und bei entsprechenden Überwachungen zehn weitere Staaten zu berücksichtigen.

EU-Domains vor der Einführung

Der Zeitpunkt der Vergabe von Internet-Domains unter der neuen Top-Level-Domain ".eu" rückt näher. Es wird damit gerechnet, daß gegen Ende des Jahres 2004 (vermutlich September 2004 bis November 2004) eine sogenannte "Sunrise Period" der danach einsetzenden freien Registrierungsmöglichkeit für ".eu"-Domains vorgeschaltet werden wird. In der "Sunrise Period" werden Inhaber von bestimmten Rechten (z.B. Markenrechten) vorab die Möglichkeit erhalten, ihre Marke als Domain zu registrieren.

Bemerkenswert ist, daß nur jene natürlichen oder juristischen Personen die Möglichkeit zur Anmeldung einer ".eu"-Domain haben werden, die ihren Wohnsitz, ihren Geschäftssitz oder sonstige Wurzeln in der Europäischen Union haben. Für nähere Auskünfte wird auf die Website "www.eurid.org" verwiesen.

Es ist daher zu empfehlen, rechtzeitig vor Beginn der "Sunrise Period" zu überprüfen, ob der eigene Firmenname oder die bereits existierende eigene Internet-Domain als Marke schon registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte rechtzeitig vor Beginn der "Sunrise Period" eine eigene Markenmeldung getätigt werden, um die Bevorzugung in der "Sunrise Period" genießen zu können.

Da die Eintragung einer Marke in Deutschland oder bei der Europäischen Union im Normalfall zwischen einem und zwei Jahren dauert, empfiehlt es sich, eine Markenmeldung in Deutschland unter Stellung eines Beschleunigungsgesuchs einzureichen; eine derartige Markenmeldung wird normalerweise innerhalb von etwa 3 Monaten eingetragen, falls keine Schutzhindernisse entgegensehen.

